

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

Nr. 42/2002  
5. September 2002

**Dritte Satzung zur Änderung des  
Anhangs zur Ordnung für die  
Magisterprüfung an der Universität  
Konstanz für das Fach Philosophie**

Vom 5. September 2002

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 1.8 Stand: 05.09.2002
<b>Dritte Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Philosophie</b>	
<b>Vom 5. September 2002</b>	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2002 die nachfolgende Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Philosophie in der Fassung vom 06. Dezember 1983 (W. u. K. 1984, S. 108), zuletzt geändert am 19. September 1995 (W. u. F. 1995, S. 577), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 5. September 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

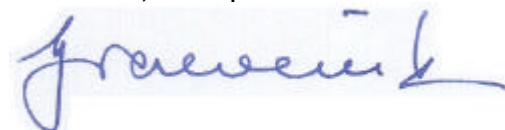
#### „§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Die Lehrveranstaltungen erfolgen in Deutsch oder Englisch.
  - (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Mit Zustimmung der Prüfer können Prüfungsleistungen auch auf Englisch erbracht werden.“
2. Der bisherige § 5 wird § 6, der bisherige § 6 wird § 7.
  3. In der Überschrift IV. (Ermittlung der Fachnote) wird „§ 20 Abs. 2“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.

### Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die sich im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung im Hauptstudium des Magisterstudiengangs Philosophie befinden, findet die Neuregelung von § 5 keine Anwendung.

Konstanz, 5. September 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor